

ANTRAG *) auf Mitgliedschaft im

(Zutreffendes / Gewünschtes bitte markieren)

- WOHN-IN = Wohnraum-Interessen e.V.**
 mit Prozess-Mietrechtsschutzversicherung

Mitgl.-Nr.:
 (wird vom Verein eingetragen)

48153 Münster, Hammer Straße 26 c
 Tel.: 0251 - 52 30 21, Fax: 0251 - 52 23 24
 eMail: wohn-in@wohn-in.de - www.wohn-in.de
 BIC: PBNKDEFF440
 IBAN: DE76 4401 0046 0009 6224 65

	<input type="checkbox"/> Basis = ohne RS	<input type="checkbox"/> Plus = mit Rechtsschutzvers.
Jahresbeitrag	57,-- €	79,-- €
Aufnahmegebühr	<u>21,-- €</u>	<u>21,-- €</u>
Gesamt	78,-- €	100,-- €

Zahlungsart
<input type="checkbox"/> Überweisung / Barzahlung
<input type="checkbox"/> Lastschrift (s.u. SEPA-Lastschriftmandat)

Name	Titel / Vorname	Geb.-Datum
Straße (gemeldeter Wohnsitz)	PLZ / Ort (gemeldeter Wohnsitz)	Geburtsort
Straße (derzeitige Anschrift oder 2. WS)	PLZ / Ort (derzeitige Anschrift oder 2. WS)	Beruf
Telefon privat	Telefon mobil	Telefon dienstlich
eMail	Fax privat	Fax dienstlich
Personalausweis- / Reisepaß-Nr.	Ausstellungsort Personalausweis / Paß	sonstiges

SEPA-Lastschriftmandat: (Gläubiger-Identifikationsnummer DE21ZZZ00000264983 – Mandatsreferenz = Mitgl.-Nr.)
 Ich ermächtige den Wohnraum-Interessen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Wohnraum-Interessen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der WOHN-IN e.V. zieht künftig fällige Mitgliedsbeiträge jährlich zum 1. des Kalendermonats, in dem das Aufnahmedatum liegt, ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Name des Kto.-inhabers (nur falls nicht = Mitglied)	Der o.a. Gesamtbetrag wird dem angegebenen Konto frühestens 7 Tage nach Aufnahmedatum (= Beginn der Mitgliedschaft) belastet.
IBAN	BIC

Wohnungssuche nein ja, und zwar (Objekt / Größe / Ort / Lage / max. Miete) Partner / Mitbewohner des Mitgliedes: Name Titel / Vorname Geb.-Datum Beruf Telefon	Von WOHN-IN erfahren durch Empfehlung von Bekannten Infostand Frühere eigene Mitgliedschaft Selber ehemaliger Mitsucher Werbezettel / -prospekt Firmenschild Telefonbuch (MS, Örtliches) Telefonbuch (Gelbe Seiten) Anzeige in Westfälische Nachrichten Münstersche Zeitung na dann ... AStA-Information sonstige Veröffentlichung Internet	Nur eine Nennung - ausschlaggebend war:
---	--	---

Mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und ggfs. Abbuchungshinweisen bin ich einverstanden und erkenne solche als rechtsverbindliche Mitteilungen an.

Satzung, Organisationsrichtlinien und Durchschrift dieses Antrages erhalten und anerkannt zu haben sowie auf die Kündigungsfrist hingewiesen worden zu sein, wird hierdurch bestätigt.

Ort	Datum	Münster, Datum: (= Aufnahmedatum)
Unterschrift(en) Mitglied / Kto.-inhaber		Unterschrift WOHN-IN- Bevollmächtigter

*) Dieser Antrag gilt als angenommen, sobald er von einem Vereinsbevollmächtigten unterschrieben wurde.

Wohnungssuche

Der WOHN-IN e.V. versteht sich u.a. als „**schwarzes Brett**“ für **Wohnungssuchende**.

Es werden nur provisionsfreie Mietobjekte aus dem Großraum Münster aufgenommen – vom möblierten WG-Zimmer bis zum Einfamilienhaus.

Täglich kommen neue Mietobjekte hinzu. Diese sind i.d.R. nicht gleichzeitig in anderen Medien inseriert. So haben Mitglieder eine zusätzliche Chance, eine Wohnung zu finden.

Wohnungssuchende Mitglieder sollten die Neueingänge regelmäßig abfragen.

Rechtsberatung

Bei mietrechtlichen Fragen und Problemen können sich Mitglieder anwaltlich beraten lassen.

Die Beratungen erfolgen nach Terminabsprache - wahlweise als telefonische Rechtsauskünfte oder als persönliche Beratungsgespräche.

Auch vor Beginn der Mitgliedschaft entstandene Probleme können Beratungsgegenstand sein.

Dieses Angebot gilt bundesweit und erstreckt sich auf alle ehemaligen, bestehenden und geplanten nichtgewerblichen Mietverhältnisse.

Der WOHN-IN e.V. trägt sämtliche Kosten für alle in seinem Auftrag erbrachten anwaltlichen vor- und außergerichtlichen Tätigkeiten.

Überprüfung

Heiz- und Nebenkostenabrechnungen können zur Überprüfung vorgelegt werden. Weisen die Abrechnungen Fehler auf, werden in einem Prüfbericht mögliche Beanstandungen aufgezeigt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gegeben.

Mietverträge und Zusatzvereinbarungen können ebenfalls geprüft und besprochen werden.

Auch Modernisierungsmaßnahmen und Wohnungsmängel sowie Mieterhöhungen, Kündigungen und sonstige mietrechtliche Dokumente können anwaltlich geprüft und bearbeitet werden.

Konfliktberatung

Bei Konflikten mit der Vermieterseite oder bei Streitigkeiten mit Nachbarn können Mitglieder die Hilfe eines Mediators in Anspruch nehmen.

Je nach Sachlage können die Beratungen entweder als vertrauliche Einzelgespräche durchgeführt werden oder erfolgen als moderierte Vermittlungsgespräche im Rahmen einer Mediation.

Die Kosten der in seinem Auftrag erbrachten Konfliktberatungen und Mediationen übernimmt der Verein.

Prozessrechtsschutz

Der WOHN-IN bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Abschluss einer Prozessrechtsschutzversicherung.

Der Verein hat einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Mitglieder können hierüber das Kostenrisiko eines mietrechtlichen Prozesses absichern und Prozessrechtsschutz für ihren Wohnraum erlangen.

Abgedeckt sind damit sämtliche Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten bis zu einer Höchstsumme von 300.000 € bei einer Selbstbeteiligung von i.d.R. 150 € (jeweils pro Versicherungsfall).

Der Versicherungsschutz beginnt 3 Monate nach Anmeldung zur Versicherung und erstreckt sich auf mietrechtliche Streitigkeiten, die nach Ablauf dieser Wartefrist entstanden sind.

Mieter- / Nachmietersuche

Wer einen neuen Mieter bzw. einen Nachmieter sucht, kann das Mietobjekt kostenfrei bei WOHN-IN angeben.

Voraussetzung ist, dass es sich um Wohnraum im Großraum Münster handelt, der provisionsfrei angemietet werden kann.

Der Ver- bzw. Vormieter kann etwaige Auflagen und Bedingungen vermerken lassen und die Dauer des Aushangs bestimmen.

Die Inanspruchnahme dieses Serviceangebots setzt keine Mitgliedschaft voraus.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht für mindestens **ein Jahr** (= 12 Monate) und verlängert sich stillschweigend und automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht **spätestens 3 Monate** vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres **schriftlich** gekündigt wird.

Beitragsstruktur:

	Basis = ohne Prozessrechtsschutz	Plus = mit Prozessrechtsschutz
Aufnahmegebühr (einmalig)	21,-- €	21,-- €
Jahresbeitrag (= für 12 Monate)	57,-- €	79,-- €

Organisationsrichtlinien

Rechtsberatungen

Der Anspruch auf anwaltliche Rechtsberatungen in Mietrechtsfragen entsteht unmittelbar nach Aufnahme in den Verein (= ohne Wartezeit !) und besteht nur für Mietobjekte, die als Wohnung genutzt werden, in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und ehemaliger, derzeitiger oder künftiger Wohnsitz des Mitgliedes sind.

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich; Termine sind mit dem Vereinsbüro zu vereinbaren! Der Verein entscheidet, wo und von wem die Beratungen durchgeführt werden.

Der Verein übernimmt nur vor- und außergerichtliche Kosten für anwaltliche Beratungen, Prüfungen sowie eventuell notwendigen anwaltlichen Schriftwechsel.

Konfliktberatungen

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich; Termine sind mit dem Vereinsbüro zu vereinbaren! Der Verein entscheidet, wo und von wem die Beratungen oder Mediationen durchgeführt werden.

Der Verein übernimmt die Kosten des Konfliktberaters sowie - auf Antrag - die einer eventuellen Mediation.

Prüfung der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Zur Prüfung von Heiz- / Nebenkostenabrechnungen sind dem Verein unter Angabe der **Mitglieds-Nr. in Kopie** oder als **Scan** (PDF – s/w, max. 150 dpi) zuzuleiten:

- alle vom Vermieter übersandten **Abrechnungsunterlagen**,
- der zugrunde liegende **Mietvertrag** (bitte **alle Seiten!**),
- ggf. die **Vorjahres**abrechnung für dieselbe Wohnung und
- evtl. Hinweise bezüglich besonderer Auffälligkeiten oder vermuteter Fehler.

Hilfe bei der provisionsfreien Wohnungssuche

Um die beim Verein eingereichten Wohnungsangebote zu erfahren, gibt es für Mitglieder zwei Möglichkeiten:

- **Persönliche Einsichtnahme im Vereinsbüro**
(unter Vorlage des Mitglieds- und Personalausweises)
- **Telefonische Abfrage** (nur für Eingänge der letzten Tage!)
(unter Angabe der Mitglieds-Nr.)

Die Weitergabe von wohnungs- oder vermietetbezogenen Daten an Nicht-Mitglieder, Makler oder deren Zubringerdienste ist nicht zulässig! Bei Zuwiderhandlung bleiben (straf-)rechtliche Schritte vorbehalten!

Datenänderungen / Mitgliedsausweis

Dem Verein sind Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich bekanntzugeben. Auch Änderungen von Telefon-Nr. oder eMail-Anschrift sollten zeitnah mitgeteilt werden. Falls eine Wohnung über WOHN-IN gefunden wurde, ist dies dem Verein ebenfalls mitzuteilen.

Der Mitgliedsausweis ist **nicht übertragbar**. Der Verlust muss dem Verein sofort angezeigt werden. Für einen neuen Ausweis werden € 3,- berechnet.

Beiträge / Gebühren

Bei Beitragsrückstand

- werden Mahngebühren in Höhe von € 6,- erhoben und die entstandenen Portokosten in Rechnung gestellt,
- ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
- **ruht der Versicherungsschutz; bei grobem Rückstand erlischt er!**

Der volle Mitgliedsbeitrag bleibt jedoch zur Zahlung fällig!

Dem Verein entstandene Gebühren für Melderegisterauskünfte und Rücklastschriften müssen erstattet werden.

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft **verlängert sich stillschweigend und automatisch**, wenn sie nicht **schriftlich gekündigt** wird. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres erfolgen. Ein Mitgliedschaftsjahr entspricht einem Zeitjahr (12 Monate). Die Kündigung muss **spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres** dem Verein zugegangen sein!

Durch Kündigung der WOHN-IN-Mitgliedschaft endet automatisch auch der Prozessrechtsschutz.

Die Prozess-Rechtsschutzversicherung kann jedoch, ohne dadurch die WOHN-IN-Mitgliedschaft zu beenden, separat gekündigt werden, und zwar nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres dem WOHN-IN zugegangen sein.

Möglichkeiten zu kündigen:

- persönlich (Kündigungsvordruck im Büro unterschreiben – Abschrift aufheben)
 - per Brief (bitte Rückporto für Zugangsbestätigung beilegen oder telefonisch den Zugang abfragen)
 - per Einschreibebrief (Postbeleg aufheben)
 - per Fax mit eigenhändiger Unterschrift (Faxbericht aufheben)
 - per eMail-Anhang mit eingescannter eigenhändiger Unterschrift (Sendeeinstellung: mit Lesebestätigung)
- Kündigungserklärungen **ohne eigenhändige Unterschrift** werden **nicht anerkannt**.

Die Prozess-Mietrechtsschutzversicherung

Gem. Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G. (Versicherer) und dem WOHN-IN Wohnraum-Interessen e.V. (Versicherungsnehmer) wird Versicherungsschutz nach folgender Maßgabe gewährt. Im Übrigen gelten die §§ 1 - 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2020).

Versicherte Personen sind die Mitglieder des Versicherungsnehmers, die die Mitgliedschaft inkl. Prozess-Rechtsschutz gewählt haben.

Der Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz für Mieter von Wohnungen gem. § 29 ARB und besteht nur für Wohneinheiten in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen für das Mitglied in seiner Eigenschaft als Mieter einer ausschließlich von ihm selbst zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit und einer ggfs. mitgemieteten Garage. Kein Versicherungsschutz besteht für Zweitwohnungen, Nebenwohnungen und Ferienwohnungen.

Mitversichert sind alle natürlichen Personen, die neben dem Mitglied Partei des Mietvertrages der versicherten Wohnung sind (z.B. Ehepartner, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartner, Angehörige etc.). Wenn eine mitversicherte Person den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will, ist die Zustimmung des Mitglieds erforderlich.

Abgedeckt sind sämtliche im Rahmen eines gerichtlichen Mietrechtstreits anfallenden Anwalts-, Gerichts-, Zeugen- und Gutachterkosten bis zur Höchstsumme von 300.000 € je Versicherungsfall.

Für den Rechtsschutzvertrag gilt eine Selbstbeteiligung von 150 € je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person einen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwalt mit der Interessenwahrnehmung beauftragt. Wird ein nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer empfohlener Rechtsanwalt beauftragt, beträgt die Selbstbeteiligung 350 € je Versicherungsfall.

Der Versicherungsschutz beginnt 3 Monate nach Abschluss der Prozess-Rechtsschutzversicherung und erstreckt sich ausschließlich auf Probleme bzw. Streitigkeiten, die nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist entstanden sind.

Die Rechtsschutzversicherung tritt nur dann ein, wenn vor Beginn der prozessualen Auseinandersetzung eine anwaltliche Beratung über den WOHN-IN erfolgt ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist, ergänzend zu § 4 ARB 2020, die Zustimmung des Versicherungsnehmers.

Endet die Mitgliedschaft der versicherten Person beim Versicherungsnehmer, endet gleichzeitig der Versicherungsschutz der versicherten Person aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Prozess-Rechtsschutzversicherung kann, ohne dadurch die WOHN-IN-Mitgliedschaft zu beenden, separat gekündigt werden, und zwar nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres dem WOHN-IN zugegangen sein.

Ergänzend zu § 13 Abs. 2 ARB 2020 gilt Folgendes: Bestätigt der Versicherer gegenüber einer über diesen Vertrag versicherten Person die Leistungspflicht für zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle, so können sowohl der Versicherer als auch die versicherte Person den Ausschluss aus diesem Vertrag erklären. Die Erklärung muss dem Versicherer bzw. der versicherten Person in Textform innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt wurde. Wenn die versicherte Person den Ausschluss erklärt, wird dieser wirksam, sobald die Erklärung dem Versicherer zugeht. Wenn der Versicherer den Ausschluss erklärt, wird dieser einen Monat nach Zugang der Erklärung bei der versicherten Person wirksam. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über den Ausschluss der versicherten Person.

Die Regulierung der Rechtsschutzfälle erfolgt ausschließlich durch die LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21, 48151 Münster, HR B 6308. Ansprüche auf Versicherungsleistung können nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend gemacht werden.

Datenschutzhinweis: Der WOHN-IN wird Mitgliedsnummern, Namen, Vornamen und Anschriften der versicherten Mitglieder an die LVM a.G. bzw. die für diese Dienstleistungen tätigen Gesellschaften übermitteln.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wohnraum-Interessen e.V." und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter VR 2573 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereines ist es, die wohnraumbezogenen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen sowie alle auf Beschaffung, Erstellung, Erhaltung und Nutzung gesunden und preiswerten Wohnraumes gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Hierzu macht er es sich zur Aufgabe,

1. seinen Mitgliedern bei der Wohnraumsuche und -gestaltung sowie in Umzugs- und sonstigen Wohnfragen kostenlos behilflich zu sein,
2. seinen Mitgliedern sämtliche gesetzlich zulässigen Auskünfte in allen wohnungsbezogenen Angelegenheiten zu erteilen,
3. alle ihm möglichen gesetzlich zulässigen Aktivitäten im wohnungswirtschaftlichen Bereich zu entwickeln und zu entfalten.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die sich zu der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Satzung bekennt.

Ein Mitgliedschaftsjahr entspricht einem Zeitjahr. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Mitgliedschaftsjahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch und stillschweigend, wenn sie nicht gemäß § 3 III. dieser Satzung beendet wird.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person nach freiem Ermessen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. ausschließlich zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf eines Mitgliedschaftsjahres dem Vorstand oder in einer Geschäftsstelle des Vereins vorzuliegen hat, oder
2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

- a) Verstoß gegen § 2 dieser Satzung,
- b) Verstoß gegen § 3 IV. dieser Satzung,
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- d) grobe Beitragsrückständigkeit.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder.

Der Ausschluss wird durch den Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen erlöschen zum gleichen Zeitpunkt. Ein Recht auf volle oder anteilmäßige Rückerstattung des gezahlten oder auf Erlass des fälligen Mitgliedsbeitrages für das zum Zeitpunkt des Ausschlusses angefallene Mitgliedschaftsjahr hat der Betroffene nicht. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

IV. Rechte und Pflichten durch die Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, auch in den Geschäftsstellen anderer Städte, zu benutzen. Dieses Recht ruht bei Beitragsrückstand.

Aus der Gewährung von Rat, Informationen oder Hilfe durch den Verein können keine Ansprüche gegen den Verein und seine Organe hergeleitet werden.

Die Weitergabe des über den Verein angebotenen Wohnraumes an Nichtmitglieder, Makler oder Zubringerdienste dafür ist nicht zulässig.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens einem gewählten Mitglied und höchstens fünf gewählten Mitgliedern, und zwar dann einem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorsitzenden.
- II. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt und ist von den Vorschriften des § 181 BGB generell befreit. Erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes, so ist eine Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Nachwahl einzuberufen, sofern ansonsten der Vorstand nicht aus mindestens noch einem gewählten Mitglied besteht. Erfolgt auf einer Mitgliederversammlung keine Neuwahl, so bleibt der bis dahin amtierende Vorstand kommissarisch im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- III. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind unter Befreiung von § 181 BGB jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, während der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

IV. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 5 III. dieser Satzung.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 II., III. dieser Satzung.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 6 I. dieser Satzung ein.
4. Der Vorstand entscheidet über Ort und Organisation der Geschäftsstellen. Er entscheidet über Anstellung, Entlassung und Kompetenzen von Mitarbeitern und Geschäftsstellenleitern.
5. Der Vorstand beschließt über Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Mahngebühren, deren Höhe, gemäß § 45 Abs. 2, Satz 1, 2. Alt. BGB unter Beachtung von § 7 VI. Satz 2 dieser Satzung den Anfall des Vereinsvermögens und über Satzungsänderungen, soweit letztere nicht gemäß § 6 III., 3. dieser Satzung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
6. Dem Vorstand obliegt die Kassen- und Buchführung. Er kann zu diesem Zweck jedoch auch einen Geschäftsführer oder einen sonstigen Bevollmächtigten einsetzen.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse von allen seinen Mitgliedern unterzeichnet schriftlich niederlegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

I. Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt oder
 - c) das Interesse des Vereins das erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Geschäftsstellen des Vereins zu erfolgen.

II. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

III. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. über die Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten des Vorstandes fallen,
2. den Vorstand abzuwählen und einen neuen Vorstand zu bestellen,
3. über Satzungsänderungen von § 2 Abs. 1 und 3, § 4, § 6 III. 2., § 7 I., III. bis V. dieser Satzung und Auflösung des Vereins zu beschließen. Es ist neben der Zustimmung des ersten Vorsitzenden
 - a) zu Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln,
 - b) zu Änderungen des Zwecks von drei Vierteln,
 - c) zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Beschlüsse wörtlich und die genauen Stimmverhältnisse enthält und vom Vorstand unterschrieben werden muss.

§ 7

Beiträge, Vermögen

I. Das Vermögen des Vereins besteht aus

1. gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen,
2. gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung festgesetzten Aufnahmegebühren,
3. Spenden.

II. Die Mitgliedsbeiträge werden ohne Zahlungsaufforderung mit Beginn eines Mitgliedschaftsjahres automatisch fällig.

III. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

V. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung nachzuweisen.

VI. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung über den Anfall des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen darf aber nur an eine als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte Organisation fallen.

§ 8

Beschlüsse

- I. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand fasst Beschlüsse, wenn er aus mehr als einer Person besteht, mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- II. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gemäß § 6 III. 5. dieser Satzung zu protokollieren, Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 5 IV. 7. dieser Satzung zu den Akten zu geben.

Datenschutzhinweise

nach Art. 13,14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des **WOHN-IN - Wohnraum-Interessen e.V.**

Verantwortlich für alle Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit ist der WOHN-IN Wohnraum-Interessen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden; Hammer Straße 26 c, 48153 Münster, Telefon: 0251-523021, eMail: wohn-in@wohn-in.de

Zwecke der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere für die Mitgliederverwaltung und für die Dienstleistungserbringung (Rechts- und Konfliktberatungen, Hilfe bei der Wohnungssuche, Gruppenversicherung für Prozessrechtsschutz).

Quellen und Arten verarbeiteter personenbezogener Daten: Wir verarbeiten die uns im Antrag auf Mitgliedschaft und ggfs. darüber hinaus bei der Aufnahme angegebenen Stamm- und Kontaktdaten, sich aus eventueller Korrespondenz ergebende Daten sowie im Falle einer erteilten SEPA-Abbuchungsvollmacht die Bank- und Zahlungsdaten.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten von Mitgliedschaftsinteressenten (Name, Kontaktdaten). Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten uns benannter Mietofferten (Name und Kontaktdaten des Anbieters bzw. Ansprechpartners sowie Angaben zum Mietobjekt). Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich an wohnungssuchende WOHN-IN-Mitglieder.

Personenbezogene Daten werden, wo immer möglich, bei der jeweils betroffenen Person erhoben. Eine Übermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union findet nicht statt.

Datenweitergabe: Eine Weitergabe mitgliedsbezogener Daten erfolgt im Rahmen anwaltlicher Mieterberatung an den beratenden Anwalt, erforderlichenfalls zur Adressermittlung an die zuständige Meldebehörde, zur Beitragszahlung per SEPA-Mandat an die beteiligten Kreditinstitute und im Falle groben Beitragsrückstandes an mit Inkasso Beauftragte. Bei Abschluss einer Prozessrechtsschutzversicherung werden die Stammdaten des versicherten Mitglieds und die Anschrift der zu versichernden Mietwohnung an die LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48151 Münster, über die LVM-Versicherungsagentur Christian Vosseberg, Hammer Str. 130, 48153 Münster, weitergeben. Eine Weitergabe der Wohnungssuchprofile der Mitglieder an Dritte erfolgt nicht.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: Personenbezogene Daten werden nur zu den o.g. Zwecken gespeichert und nur solange, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Aus gesetzlichen Bestimmungen können sich jedoch Aufbewahrungsfristen von bis zu zehn, in Einzelfällen bis zu dreißig Jahren ergeben.

Auftragsverarbeitung: Wo wir zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben die Dienstleistungen externer Vertragspartner nutzen, schließen wir mit diesen entsprechende Vereinbarungen, nachdem wir uns davon überzeugt haben, dass sie hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit ein angemessenes IT-Schutzniveau gewährleisten.

Betroffenenrechte:

Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO) über gespeicherte personenbezogene Daten.

Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art 20 DS-GVO) der uns bereitgestellten und den Betroffenen betreffenden Daten.

Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO) unrichtiger oder unvollständiger Daten. Vereinsmitglieder haben eine vertragliche Mitwirkungspflicht, uns jedwede Datenänderung, z.B. des Namens, der Kontaktdaten oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen (siehe Organisationsrichtlinien).

Recht auf **Löschung** (Art. 17 DS-GVO), wenn der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, entfallen ist oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war. Dem Recht auf Löschung können jedoch vereinsseitig berechnigte Interessen oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Recht auf **Widerruf** einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund einer Einwilligung erfolgten Verarbeitung wird von dem Widerruf nicht berührt.

Recht auf **Widerspruch** (Art. 21 DS-GVO) Eine betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen. Wir werden diese Daten löschen, sofern deren Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken erforderlich ist (z.B. zur Vertragserfüllung) und unsere berechtigten Interessen die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen.

Recht auf **Einschränkung** (Art. 18 DS-GVO) der Verarbeitung, wenn eine der entsprechenden Voraussetzungen erfüllt ist.

Recht auf **Beschwerde** (Art. 77 DS-GVO): Jede betroffene Person hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständig für beide Vereine ist die bzw. der *Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW*, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf; Telefon: 0211-384240; eMail: poststelle@ldi.nrw.de

Datensicherheit: Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Manipulation und ungewollter Offenlegung zu schützen. Wir orientieren uns dabei an den einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des *Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI)* und nutzen Verschlüsselungsmethoden nach dem aktuellen Stand der Technik.

Änderungsvorbehalt: Wir behalten uns vor, unsere Datenschutzpraxis und diese Hinweise bei geänderter Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung entsprechend anzupassen.